Uwe Danker: Haft nach der Beerdigung

Skurrile NS-Gewalt in der Provinz[1]

Ich möchte in ein ungewohntes Milieu entführen, in eine eher skurrile Teilwirklichkeit der nationalsozialistischen Herrschaft im Schleswig-Holstein der 30er Jahre. Am Beginn eine sonderbare Geschichte, wir wollen sie nennen: Haft nach der Beerdigung.

Beerdigungen sind in dörflichen Gesellschaften soziale Ereignisse besonderer Art: Hier treffen verstreut lebende Großfamilien zusammen und wer zur Dorfgemeinschaft gehört, der ist auch dabei. Wenn ein ehemaliger Amtsvorsteher bestattet wird, dann findet die regionale dörfliche Elite zusammen. Da wird sich ausgetauscht, da wird geredet, bei der Kaffeetafel ist auch Zeit, Klatsch auszutauschen und vielleicht gar zu politisieren.

Am 8. Juni 1936 bestattete man irgendwo in Angeln den ehemaligen Amtsvorsteher L., einen Deutsch-Nationalen. Angereist war z.B. sein ehemaliger Vorgesetzter, Landrat a. D. und jetziger Regierungspräsident der Provinz Schleswig-Holstein, Anton Wallroth nebst Gattin, natürlich auch der gegenwärtige Amtsvorsteher, zugegen auch ein Neffe des Verschiedenen, der aus Dänemark gekommen war, wo er zum erweiterten Führungskreis der deutschen Minderheit zählte. Am Rande der Beerdigung traf er auf seinen alten Schulfreund Peter Jensen (es ist „Peter Jensen V."), einen angesehenen Bauern, Besitzer eines Erbhofes mit stattlichen 85 ha, aus Ausacker, den ehemaligen Kreisführer der deutschnationalen Frontsoldatenorganisation „Stahlhelm", der es bis zu deren Auflösung sogar zum stellvertretenden Gauführer gebracht hatte. Wie die polizeilichen Ermittlungen später hervorbringen sollten, hätte diese Beerdigung auch als regionale Versammlung des formal inzwischen gleichgeschalteten Stahlhelm gelten können, derart viele ehemals deutsch-national gesinnte Frontsoldaten waren zugegen. Mancher von ihnen hatte sich inzwischen mit den neuen politischen Verhältnissen in Deutschland ganz arrangiert, so z. B. der später als wichtigster Belastungszeuge auftretende Jürgen B., der inzwischen Führer des SA-Reitersturms 3/16 und im übrigen ein Neffe des Angereisten deutschen Dänen war.

Gewiß wurde auf der anschließenden Kaffeetafel keineswegs nur über alte Fronterlebnisse geredet, manch einer der Anwesenden sah aktuellen Anlaß für Spekulationen. War doch Schleswig-Holsteins NSDAP-Gauleiter und Oberpräsident Hinrich Lohse wie von der Bildfläche verschwunden, gab es doch verschiedene, später von der Polizei minutiös nachgezeichnete Gerüchte über Anlaß des Verschwindens und Zukunft des mächtigsten nationalsozialistischen Repräsentanten in Schleswig-Holstein. Zuvor hatte dieser eine lang anhaltende Auseinandersetzung mit Flensburgs Oberbürgermeister Dr. Sievers gewonnen und dafür gesorgt, daß dieser amtsenthoben und in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Beide, Lohse und Sievers, galten aus der Sicht der deutschen Minderheit in Nordschleswig, galten überhaupt im Grenzkampf als die wichtigsten reichsdeutschen Repräsentanten. Kein Wunder also, daß Hans L. aus Wilstrupgard im Landkreis Hardersleben, jener Funktionär der deutschen Minderheit, hellhörig wurde, als Peter Jensen, sein Schulfreund, ihm sagte: „*Lohse ist wegen Weibergeschichten geflohen, und man sagt sogar, daß er an der schweizerischen Grenze verhaftet sein soll*." Peter Jensen junior, wie man hinzufügen muß, da der Landesökonomierat Peter Jensen senior, sein Vater, noch lebte, führ-

1 Es handelt sich um einen Vortragstext, der im Stil weitgehend erhalten blieb und auf Fußnoten verzichtet. Der Autor arbeitet an einem Buch zum Thema: „Gewalt, Angst und Skurrilität: 'Kurze Schutzhaft' in Schleswig-Holstein." Der Band erscheint demnächst in der Reihe der Sonderveröffentlichungen des Beirates für Geschichte. Der geschilderte Fall wird zitiert aus der umfänglichen Akte: LAS, Abt. 301 Nr. 4512.

te im übrigen weiter aus, „*daß Lohse erledigt sei und Sievers wieder obenauf sei*"; wahrscheinlich würde Sievers sogar der zukünftige Oberpräsident von Schleswig-Holstein sein. Wie der deutsche Däne später zu Protokoll gab, hätten ihn diese Informationen alarmiert, denn diese Entwicklung „*würde auf unsere Bewegung in Nordschleswig keine günstige Wirkung haben, da wir alle auf den Oberpräsidenten Lohse unsere Hoffnung gesetzt haben*". Bevor er als Anhänger und Freund den Führer der deutschen Minderheit Pastor Schmidt-Wodder über diese wichtige Mitteilung informieren wollte, versuchte er, durch Nachfrage von seinem Neffen Jürgen B., dem SA-Mann, „*der in der Bewegung steht*", die Verifikation für das Gerücht zu erhalten.

Dieser nun scheint in Parteikreisen massiv nachgehakt zu haben. Auf jeden Fall erreichte das Gerücht auch Kreisleiter und Landrat von Flensburg, Claus Hans. Dieser erkannte sofort: „*In der Handlung des Beschuldigten (Peter Jensen junior, U. D.) liegt eine schwere Gefährdung der deutschen Grenzpolitik und des Ansehens des in der Grenzmark führenden Staatsmannes und Politikers*." Der ihm unterstehenden Gendarmerie ließ er den Auftrag erteilen, „*nach dem Täter zu fahnden, der unwahre Gerüchte zum Nachteil des Gauleiters und Oberpräsidenten Lohse, Kiel, verbreitet hat*."

Aus dem Gerede am Rande einer Beerdigung ist damit eine Staatsaffäre geboren, die in den nächsten Monaten die Gendarmerie, die Gestapo, den Landrat, den Regierungspräsidenten, das Oberpräsidium, das Gestapa in Berlin, das Amtsgericht in Flensburg, das schleswig-holsteinische Sondergericht in Altona, den Oberpräsidenten und seinen Vizepräsidenten sowie schließlich den Reichsjustizminister beschäftigen wird.

Zunächst ist es die Stunde des Gendarmerie-Obermeisters Blaase: Schnell ermittelt er, daß SA-Obertruppführer und Führer des SA-Reitersturms 3/16 aus Grundhof, Jürgen B., etwas zu berichten hat. Dieser gibt zu Protokoll, sein Onkel, der deutsche Däne Hans L., habe ihn auf dieses Gerücht um Gauleiter Lohse angesprochen, das er tatsächlich am Rande eines Bieres nach einer Feuerwehrübung im Kreise einiger Kameraden entrüstet zur Sprache gebracht habe. Eindeutig stamme das Gerücht von Peter Jensen jr., auf den sein Onkel sich bezogen habe. Am selben Tag wird diese Vernehmung über den Landrat dem Vizepräsidenten im Kieler Oberpräsidium, Schow, vorgetragen, der in Vertretung des erkrankten Oberpräsidenten unmittelbar „Schutzhaft" anordnet und im selben Schreiben den Landrat auffordert, dafür Sorge zu tragen, die ordentliche Justiz einzuschalten. Den Bauern Peter Jensen trifft jetzt, am 12. Juni 1936, die Staatsgewalt wegen seiner vorlauten Äußerungen gleich dreifach: Es droht eine Beleidigungsklage des höchsten staatlichen Würdenträgers in Schleswig-Holstein, es wird Anzeige erstattet „*wegen Verstoßes gegen § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20.12.1934*"; und er wird unmittelbar und zunächst in Schutzhaft genommen. Im Schutzhaftbefehl heißt es: Wegen seiner „*völlig aus der Luft gegriffenen Äußerungen und sinnlosen Beleidigung des schwerkranken Oberpräsidenten und Gauleiters Lohse*" seien „*in der Bevölkerung gegen Sie eine so gereizte Stimmung entstanden, daß sowohl Ihre*

persönliche Sicherheit als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sind".

Gendarmerie-Obermeister Blaase erhält den Schutzhaftbefehl am Vormittag, nimmt Peter Jensen unmittelbar danach um 12.15 Uhr fest und liefert ihn im Polizeigefängnis in Flensburg ab. Dann macht er Mittagspause. Um 13.40 Uhr ruft ihn Gendarmerie-Hauptwachtmeister Petersen an und teilt ihm mit, „*daß P. Jensen sr. mit seiner Schwiegertochter soeben im Auto vorbeigefahren sei*". Die beiden Polizisten vermuten, Jensens Gattin und sein Vater wollten nach Dänemark, um den mutmaßlichen Hauptzeugen Hans L. zu beeinflussen. Sie rufen bei der Grenzüberwachungsstelle Krusau an und geben den dortigen Beamten den Auftrag, den alten Herren und seine Schwiegertochter an der Grenze solange aufzuhalten, bis Gendarmerie-Obermeister Blaase seinerseits in Dänemark bei Hans L. gewesen sei. So wird auch verfahren: Blaase legt Zivilkleidung an, sucht in Wilstruphof Hans L. auf und vernimmt als deutscher Polizist auf dänischem Boden ohne jede Rücksprache mit dänischen Stellen den Angehörigen der deutschen Minderheit, der das Protokoll unterzeichnet und sich bereit erklärt, jederzeit einer Ladung eines Gerichts in Deutschland folge zu leisten. L. bestätigt darin, was die Polizei schon weiß, fügt aber jetzt bereits unsicher hinzu, es sei „*bestimmt nicht meine Absicht Peter Jensen, der mein Freund ist, in Unannehmlichkeiten zu bringen*". Blaase fährt gegen 19 Uhr wieder über die Grenze zurück, zeitgleich erhalten endlich der alte Jensen und seine Schwiegertochter ihre Ausweise, um ihrerseits nach Dänemark zu fahren. Der inhaftierte Peter Jensen selbst wird im Laufe des Nachmittags vom Gendarmerie-Hauptwachtmeister Petersen vernommen, bestreitet, „*von sittlichen Verfehlungen des Gauleiters überhaupt gesprochen zu haben*", „*wie mir auch bisher von sittlichen Verfehlungen des Gauleiters nichts bekannt war*". Er habe also nicht „*in abfälliger und ehrenrühriger Weise*" über Gauleiter Lohse gesprochen, einen Mann übrigens, den er gut kenne, „*da wir während der ganzen Kämpfe der Nachkriegszeit freundschaftlich miteinander ausgekommen sind*". Allerdings, das müsse er gestehen, gebe es Gerüchte, die offenbar in der „*Barbierstube in Gelting*" ihren Ursprung hätten, wie er von Tierarzt Dr. T. wisse.

Am Tag darauf, es ist der 13. Juni 1936, überschlagen sich die Ereignisse förmlich: Die Gendarmerie hatte Kenntnis davon erlangt, daß zwei Tage vor der Beerdigung in Lutzhöft beim Bauern Peter W. eine Geburtstagsfeier stattgefunden hat, an der auch Angehörige der Familie Jensen-Ausacker teilgenommen haben. Die Gendarmerie vernimmt an einem einzigen Tag in Munkbrarup, Gelting und drei weiteren Dörfern sämtliche Teilnehmer dieser Geburtstagsfeier. Es handelt sich dabei durchweg um national gesinnte Menschen: Alle Männer sind ehemalige Mitglieder des Stahlhelm, mehrere Frauen gehören zur NS-Frauenschaft. Penibel wird die Sitzordnung an der Kaffeetafel rekonstruiert, sonderbarerweise wissen alle Beteiligten nichts Handfestes zu berichten. Ja, über Gauleiter und Oberpräsident Lohse sei auch hier gesprochen worden, Peter Jensen solle mitgeteilt haben, daß ihm aufgefallen sei, daß Gauleiter Lohse an der Einweihung des Marineehrenmals in Laboe nicht teilgenommen habe, auch wolle der anwesende Tierarzt Dr. Peter T. beim Barbier A. in Gelting gehört haben, „*daß der Gauleiter*

Lohse erkrankt sei und daß er wahrscheinlich nicht wiederkommen würde"; und einer der Bauern soll „*dann am Kaffeetisch bei der Geburtstagsfeier*" zu seiner Ehefrau gesagt haben: „*'Ikke sprich nich darüber, das tut ja nich nötich.'*" Alle der Anwesenden hätten jedoch diesem Gehörten keine Bedeutung beigemessen.

Während die Ermittlungen der Gendarmerie sich immer mehr ausweiten, wird am selben Tag Peter Jensen einem Richter vorgeführt und aus der Schutzhaft in Untersuchungshaft übernommen, jetzt auf der Basis des Heimtückegesetzes. In Kiel schreibt am selben Tag Vizepräsident Dr. Schow an den in der Chirurgischen Universitätsklinik Freiburg im Breisgau nach einer Darmoperation liegenden Hinrich Lohse: „*Ich schrieb Ihnen gestern kurz über die Schutzhaftsache Jensen. Über den wahren Sachverhalt will ich Sie zur Zeit nicht unterrichten, da solche Gemeinheiten Sie unnötig erregen könnten. Ich bitte Sie aber, den anliegenden Strafantrag zu unterschreiben und mit zurückzuschicken. Freiumschlag liegt bei. – Im übrigen sitzt der Knabe und wird hoffentlich schnell und nachdrücklich abgeurteilt. Hoffentlich wird das Wetter jetzt besser bei Ihnen, daß Sie doch noch einige schöne Tage mit Ihrer Gattin im Schwarzwald verleben können. Mit herzlichen Grüßen und Heil Hitler Ihr Schow.*"

Zwei Schlüsselaussagen aus den zahlreichen Vernehmungen alarmieren die obersten Beamten in Schleswig und Kiel: Peter Jensen soll an der Kaffeetafel gefragt haben: „*'Es ist doch wohl nicht sonst etwas mit Herrn Lohse?'*" Und die Gattin des Regierungspräsidenten Wallroth berichtet, daß Jensen sie am Rande der Beerdigung mit süffisanter Stimme gefragt habe, ob Lohse vielleicht „*dienstlich krank*" sei. Diese rhetorischen Unterstellungen scheinen zu belegen, daß Jensen hoffe und annehme, Lohses politische Karriere sei am Ende.

In der Tat, das können wir schon mal festhalten, ist eine derartige Situation keineswegs der Ausdruck einer stabilen, starken Staatsgewalt: Sobald ein Oberpräsident und Gauleiter in einem fernen Krankenhaus liegt, kursieren wildeste Gerüchte, die manchen alarmieren. Sein Stellvertreter in der Provinz, Schow, ist folglich um drastische Abwehr bemüht. Landrat und Kreisleiter vor Ort, der ohnehin nicht als ruhiger staatlicher Repräsentant bekannte Claus Hans, entfaltet Aktivitäten, und die Justiz soll zumindest in diesem Fall einmal sehr schnell handeln. Gerüchte innerhalb regionaler Eliten, zumal wenn sie aus auch angrenzendem Milieu des ehemaligen Stahlhelm stammen, müssen ausgetreten werden, um den offenbar befürchteten Vertrauens- oder Machteinbruch zu verhindern.

Alle beteiligten Amtsträger geben sich jetzt Mühe, den politischen Gehalt und die eigentlichen Gefahren der Staatsaffäre „Beerdigung" herauszuarbeiten: Kreisleiter und Landrat Hans liefert dem ermittelnden Oberstaatsanwalt in Flensburg eine dreiseitige Bewertung, in der er die Gefahren für die reichsdeutsche Nordschleswigpolitik beschwört. Vizepräsident Schow in Kiel leitet dieselben Unterlagen an den Oberstaatsanwalt beim Sondergericht in Altona mit der Aufforderung, „*das Verfahren möglichst beschleunigt zur Durchführung zu bringen*". Und Gendarmerieobermeister Blase unterstützt die Dramatisierung, indem er sich in seiner Bewertung der Zeugenaussagen darüber wundert, wie

übereinstimmend sie „*hinsichtlich der Unterhaltung bei der Kaffeetafel*" seien. – Das erkenntnisleitende Interesse dieses Polizisten scheint die Möglichkeit, daß an dieser Kaffeetafel nichts Staatsfeindliches stattgefunden habe, nicht zuzulassen.

Parallel agiert jetzt die preußische Gestapo. Sie vernimmt noch einmal den „*freiwillig*" erschienenen deutschen Dänen Hans L., dieses Mal auf deutschem Boden in Flensburg. L. schildert, daß Peter Jensen zwar mit ihm über Lohse gesprochen habe, jedoch nicht „*aus einer gehässigen Einstellung heraus*". Die entscheidende, von ihm ursprünglich zu Protokoll gegebene Bemerkung, Lohse sei geflohen und anschließend verhaftet worden, habe er zurückzunehmen: Wie er sich jetzt erinnere, habe ihm ein anderer deutscher Führer aus der Minderheit nördlich der Grenze, dessen Namen er nicht sagen könne, dieses Gerücht hintertragen. Das ist nun ein Rückzieher, den ihm niemand abnimmt.

Zum einen war eine aufgeblasene Staatsaffäre entstanden, zum anderen jedoch fanden die Aufgeregtheiten statt innerhalb der regionalen Verwaltungs- und Herrschaftseliten. Einerseits war die Familie Jensen, wie der Oberstaatsanwalt des Sondergerichts dem Oberpräsidenten Anfang Juli 36 berichtete, schon mehrfach Objekt der Ermittlungen der Gendarmerie, weil der Ursprung mancher Gerüchte hier in Ausacker vermutet wurde. Und außerdem seien beide, Jensen sr. und Jensen jr., 1934 in Flensburg in Verdacht geraten, anonyme Briefe beleidigenden Inhalts an den Oberpräsidenten gerichtet zu haben, wobei die Schriftgutachten keine letztliche Klarheit gebracht hätten. Andererseits war der Landesökonomierat Jensen ein vom Regierungspräsidenten Wallroth, einem ehemaligen Deutsch-Nationalen, hochgeschätzter Mann. Auch dessen Sohn, so führte Wallroth als Zeuge in der Hauptverhandlung des Sondergerichtes aus, habe er „*als einen Menschen kennengelernt, dem er Unehrenhaftes nicht zutraut und den er insbesondere einer Unwahrheit nicht fähig hält*", wie das spätere Urteil festhielt.

Der alte Ökonomierat zumindest war nicht untätig, führte während der Haft und während der Verfahren gegen seinen Sohn zahlreiche Gespräche mit Anton Wallroth. Und mit Zustimmung des Oberpräsidiums war Peter Jensen jr. Ende Juni bereits gegen Stellung einer Kaution von immerhin 10 000 Reichsmark aus der Untersuchungshaft entlassen worden. – Eine Entwicklung, die insbesondere Kreisleiter und Landrat Hans offenkundig verärgerte und umtrieb. Zweimal leitete er von ihm verfügte sogenannte Stimmungsberichte der Gendarmerie an das Oberpräsidium weiter: „*Die nationalsozialistischen Kreise billigen die Freilassung des Jensen nicht*." Es herrsche eine allgemeine Erregung darüber: „*Man ist der Meinung, jeder Arbeiter säße schon im KZ, aber die Großbauern und die, die das Geld haben, können sich freikaufen; das sei keine nationalsozialistische Rechtsprechung*." Auch übermittelte Hans dem Oberpräsidium wie dem Oberstaatsanwalt einen Bericht des amtierenden Amtsvorstehers, daß die Familie Jensen sich offenkundig von allen Seiten „Leumundszeugnisse" beschaffe, ja, daß sogar „*in den letzten Tagen bei dem Landesökonomierat Jensen ein Berliner Kraftwagen gehalten*" habe und darin „*eine große Gefahr für die kommende Verhandlung*" zu erblicken sei.

Der deutsche Däne L., offensichtlich zutiefst unglücklich über die

Der Generalstaatsanwalt
Gesch.-Nr. A.K. 276/36.

Kiel, den 5. August 1936
Lorentzendamm 35
Fernruf 6120 — 21

O.P.
1
I a

Oberpräsident
Kiel
-6. Aug. 1936
Anl. Nr. 30 A 33

An
den Herrn Oberpräsidenten
hier.

Betrifft: Strafverfahren gegen den
Bauern Peter Jensen jun. in Ausacker.

Der Oberstaatsanwalt in Altona hat gegen den Bauern Peter Jensen in Ausacker wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz und übler Nachrede Anklage vor dem Schleswig Holsteinischen Sondergericht erhoben. Die Hauptverhandlu findet am 14. August 1936 um 11 Uhr im Schwurgerichtssaa des Strafjustizgebäudes in Kiel statt.

gez. Dr. Sauer.

Beglaubigt:
Justizsekretär.

Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Kiel

Kiten M/VIII 36

Ma vm 25 VIII 36

O.P. I. A 30 A 33
Vorgelegt am 25. 9. 1936
Präs.-Registr.

Linke Seite: (Fundort: Landesarchiv Schleswig, Abt. 302/Nr. 4512)

Lage, in die er geraten ist, bemüht sich derweil um Schadensbegrenzung: Schon zwei Tage nach der Inhaftierung seines Freundes schreibt er in Entlastungsabsicht an dessen Vater, wie falsch das Verhörprotokoll der Gendarmerie die Ereignisse am Rande der Beerdigung wiedergebe. Wenn man dem freies Geleit gewähre, so wolle er die notwendigen Ergänzungen gerne vornehmen. Vor der Gestapo und in der Hauptverhandlung des Sondergerichts am 14. August 1936 in Kiel versucht er dies. Aber das – auffälligerweise erst – zwei Tage später gefällte Urteil des Sondergerichts mißt den Modifikationen keine Glaubwürdigkeit zu. Es verurteilt Peter Jensen jr. wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz „*in Tateinheit mit übler Nachrede*" zu einer Gefängnisstrafe von insgesamt 6 Monaten, die von Jensen unmittelbar angetreten wird. In der Urteilsbegründung wird als strafmildernd „*dem Angeklagten zu Gute gehalten, daß er sich bislang ehrenhaft geführt, durchaus national eingestellt und sich immer für sein Vaterland eingesetzt hat*." Allerdings sei zu berücksichtigen gewesen, daß es sich um die „*Gefahr einer Schädigung des Wohles des Deutschen Reiches*" gehandelt habe, „*weil der Angeklagte die unwahren Behauptungen einem Führer der Deutschen Nordschleswigs mitteilte*"; und zudem sei zu berücksichtigen gewesen, „*daß es immer als besonders niederträchtig anzusehen ist, Gerüchte zu verbreiten, die sich mangels anderer Angriffspunkte mit dem Privatleben eines Menschen beschäftigen*."

Während Peter Jensen seine Strafe im Kieler Gefängnis absitzt, schreibt Hans L. aus Wilstrup in Dänemark einen langen persönlichen Brief an Oberpräsident Lohse. Er habe für Deutschland im Feld gestanden, 4 Jahre lang, verehre die Grenzarbeit des schleswig-holsteinischen Gauleiters und setze große Hoffnungen in ihn, sei aber sehr unglücklich darüber, daß sein Freund Peter Jensen jetzt durch seine Aussagen in dieses Unglück geraten sei. Er bitte darum, daß Lohse sich dafür einsetze, den Rest der Strafe auf Bewährung aussetzen zu lassen oder zumindest ein Schreiben von ihm, Hans L., an den Führer und Reichskanzler weiterzuleiten. Auch Ökonomierat Jensen wendet sich mit der Bitte um Gnade an Lohse, bietet auch an, sofern dieser bereit sei, ihn aufzusuchen, „*um Ihnen in dieser Angelegenheit mein Herz auszuschütten*". Lohse teilt beiden Bittstellern mit, daß er sich „*um die Ermittlung des Tatbestandes amtlich überhaupt nicht gekümmert habe*"; jedoch jetzt, „*nach Durchsicht der Akten*" allerdings sagen müsse, daß er keine Erklärung für so widersprüchliche Aussagen finde. „*Im übrigen*"; so Lohse an L., „*teile ich Ihnen mit, daß ich schon entschlossen bin, von mir aus zu gegebener Zeit das Erforderliche zu veranlassen, um für Jensen eine Begnadigung zu erwirken*." – Das war Hinrich Lohse, der Mächtige: Jemand, der sich um die Staatsaffäre, um eine Beleidigung seiner Person „*amtlich nicht gekümmert*" hat, der, wenn auch erst beizeiten, sich persönlich um „*Gnade vor Recht*" bemühen wird. Gnade und Nachsicht sind die spiegelbildlichen Insignien der Macht zur Härte und Polizeigewalt.

Am 3. Oktober 1936 handelt Lohse tatsächlich und schreibt an den Reichsminister der Justiz, zu Händen Staatssekretär Freisler. Die zweite Hälfte der Strafe wird zur Bewährung auf drei Jahre ausgesetzt und Peter Jensen jr. am 30. Oktober 1936 aus dem Gefängnis in Kiel entlassen.

Abschrift.

Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht.

- 11 Gns. 116/36 -

Altona, den 22. Oktober 1936.
Fernruf: 42 11 51.

Oberpräsident Kiel - 3. Nov. 1936 - Anl. Nr. 30 Abt. 33

In der Strafsache gegen J e n s e n ist dem durch Urteil des Schleswig Holsteinischen Sondergerichts in Altona vom 14. August 1936 wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz und wegen übler Nachrede mit 6 Monaten Gefängnis bestraften Bauer Peter J e n s e n in Ausacker durch Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 14. Oktober 1936 - III g 855b/36 - für die letzten 3 Monate seiner Strafe Aussetzung unter Bestimmung einer Bewährungsfrist bis zum 31. Oktober 1939 mit der Aussicht auf Straferlass bei guter Führung bewilligt worden.

Es erscheint die Annahme begründet, dass es zur Erreichung des Strafzweckes der Verbüssung der ganzen Strafe nicht bedarf und es kann die Erwartung gehegt werden, dass der Verurteilte, nachdem er eine Zeit lang den Ernst des Strafvollzuges verspürt hat, sich der in Aussicht genommenen Vergünstigung würdig zeigen und in Zukunft straffrei führen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten bleibt hiervon unberührt.

gez. G o l l n i c k.

Abschrift zu O.St. I 30 A 33 zur Kenntnis. Zusatz ist am 30.10.1936 auf dem Gefängnis in Eile anzubringen.

Altona, den 2. 11. 1936

Die Staatsanwaltschaft b. Landg.

Justizsekretär als Rechtspfleger.

der Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein

Eile.

– Er würde später CDU-Landtagsabgeordneter, Kreispräsident und Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden.

Linke Seite: (Fundort: Landesarchiv Schleswig, Abt. 301/Nr. 4512)

So wirkte diese bäuerliche Form personaler Gewalt- und Machtausübung: Private Äußerungen am Rande einer Beerdigung, die Konkurrenz der Nationalsozialisten mit Deutschnationalen, unausgesprochen auch die Konkurrenz der neuen mit der überkommenen regionalen Herrschaftselite hatten noch 1936 zu einem Großeinsatz staatlicher Institutionen geführt, eine sich doch als recht schwach wähnende Gewalt offenbart und – nebenbei – aufgezeigt, wie willfährig die Justiz als Marionette im persönlichen Ränkespiel agierte.

Soweit diese Geschichte mit einer ersten Wertung. Im folgenden versuche ich, den Kern des Geschehens genauer zu fassen. Bekannt ist das Institut der „Schutzhaft" als außernormative Basis für Freiheitsberaubungen während der NS-Zeit vor allem in Konzentrationslagern. Am Beginn der NS-Herrschaft schlugen die Sieger der sogenannten Machtergreifung zu, rechneten, wie sie selbst sagten, zunächst mit ihren politischen Gegnern der Systemzeit ab, drangsalierten, schlugen, mordeten und inhaftierten vor allem Republikaner, Sozialisten, Kommunisten. Sie sperrten 30 bis 40 000 Gegner 1933/34 in die frühen, noch sehr unterschiedlich strukturierten Konzentrationslager, jedoch auch in Polizei- und Justizgefängnisse. Es ging vor allem um die Ausschaltung der politischen Opposition, weiterhin um konkreten Terror gegen oft persönlich bekannte Gegner sowie um allgemeine Repression zur Warnung all jener, die oppositionelle Regungen entfalten könnten, jedoch auch um Einschüchterung der gesamten Bevölkerung. Gewalt und Terror zählten zu den Eckpfeilern der NS-Herrschaft. – Nicht den einzigen, das wissen wir, und müssen wir deutlich hinzufügen: die stark mehrheitliche Verankerung in der Bevölkerung, der zusammenrückenden Volksgemeinschaft, bildete das integrierende Gegenstück, zusammen erst entfalteten Integration und Ausgrenzung, neue Geborgenheit und Gewalt gegen die anderen erst die spezifische Struktur der NS-Gesellschaft.

Der Repressions- und Gewaltapparat des NS-Staats verließ schnell die Phase der wilden, chaotischen und beliebigen Gewaltausübung. Er wurde – notdürftig – verrechtlicht und zielgerichtet eingehegt, in die Hände der normativen Justiz und der außernormativen, neuen Gestapo gegeben. Der Hochverratsparagraph wurde exzessiv exekutiert zur Bekämpfung politischer Opposition von den ordentlichen Oberlandesgerichten, die Heimtückeverordnung, Ende 1934 als Gesetz noch einmal verschärft, schuf an den NS-Sondergerichten die Grundlage zur drakonischen Verfolgung oppositioneller Äußerungen ebenfalls durch die Justiz.

Textauszüge des Heimtückegesetzes vom 20. Dezember 1934:

„Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren … bestraft. …Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niederer Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP, über

ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft."

Obwohl spätestens mit dem Sommer 1934 die Machtfrage eindeutig entschieden war, insbesondere Reichswehr, Justiz und Verwaltung loyaler und homogener zum NS-Staat standen, als je zu erwarten gewesen war, und obwohl von relevanten oppositionellen Aktivitäten nicht mehr die Rede sein konnte, begnügten sich die nationalsozialistischen Machthaber nicht mit den geschaffenen juristischen Handhaben gegen Gegner. Sie behielten insbesondere das juristisch nicht kontrollierte Institut der Schutzhaft bei, lösten die Konzentrationslager nicht auf, sondern schufen erst das System, das in den Folgejahren noch vor dem Krieg zunehmend auch der rassistischen Arrondierungspolitik der Volksgemeinschaft diente. Und sie bauten die Gestapo, zentralisiert im Berliner Gestapa und bald aus dem Innenministerium weitgehend ausgegliedert, aus. Auf der Basis der Reichstagsbrandverordnung zur Abwehr angeblicher „kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" vom 28. Februar 1933 blieb der Ausnahmezustand eine wesentliche Herrschaftsgrundlage, nicht aufgehoben bis 1945.

In Preußen, damit auch in der Provinz Schleswig-Holstein, waren auf der juristischen Basis der Reichstagsbrandverordnung neben der Gestapo zunächst die Landes- und Kreispolizeibehörden, d.h. insbesondere auch Landräte, sowie die Regierungs- und Oberpräsidenten zur Verhängung von Schutzhaft berechtigt.

Schutzhaft hieß schlicht formuliert, daß Menschen ohne Beweise, ohne konkrete Verdachtsmomente, ohne Verhör durch einen Richter, ohne Anklage und ohne Rechtsbeistand in Haft genommen werden konnten.

Ein Erlaß von Göring im März 1934 und schließlich ein Erlaß von Reichsinnenminister Frick am 12. April 1934 dekretierten dann aber,

1. daß in Preußen allein das Gestapa, die Staatspolizeistellen, Ober- und Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident von Berlin Schutzhaft verhängen könnten;
2. daß dem Häftling binnen 24 Stunden Schutzhaftbefehl mit Gründen der Inhaftierung übergeben werde;
3. daß Schutzhaft dem eigenen Schutz der Inhaftierten diene und nur bei einer „unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zulässig sei.

Erkennbar ist an diesen Regelungen die Einschränkung und Kanalisierung des Instituts der Schutzhaft zur systematischen und zunehmend von der Gestapo monopolisierten Gegnerbekämpfung.

Schließlich erfolgte erst am 25. Januar 1938 ein weitere, letzte Schutzhaftrichtlinie von Frick, die 'Rechtsgrundlage' der Schutzhaft bis zum Ende der NS-Herrschaft blieb. Schutzhaft war jetzt allein eine „Zwangsmaßnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen".

Faktisch war es so, daß bereits 1934 die Gestapo allein über Einweisungen in Konzentrationslager, also über das Institut der zeitlich unbegrenzten Schutzhaft verfügte. Eine vorläufige, auf jeweils 7 Tage beschränkte und im Wochenrhythmus vom Gestapa zu bestätigende

Schutzhaft aber konnten neben der Staatspolizei zwischen 1934 und 1938 auch Preußische Ober- und Regierungspräsidenten verhängen. Wie wichtig dieses Zeichen der Macht von NS-Würdenträgern genommen wurde, zeigte sich am Proteststurm der Reichsstatthalter in den nichtpreußischen Gebieten in ihrer Reaktion auf Fricks ersten Erlaß, der am 26. April 1934 dahingehend modifiziert wurde, daß auch diese hohen Herren die 'kurze Schutzhaft' wieder verhängen konnten.

Schutzhaft galt ausdrücklich nicht als Strafe, sondern 'Unschädlichmachung' des Feindes der Volksgemeinschaft: „Zweck und Ziel der Schutzhaft sind ganz allgemein die Sicherung des Aufbaus des neuen Staates gegenüber seinen Feinden innerhalb der Grenzen des Reiches:"– so formulierte der Kieler Jurist Werner Spohr 1936 in einem Kommentar zur Schutzhaft. Ein anderer zeitgenössischer Jurist, Dannbek, definierte wie folgt: „*daß die Schutzhaft ein besonders geartetes Mittel des Schutzes der völkischen Gemeinschaft gegen ein besonders geartetes feindseliges Verhalten des Gemeinschaftsgliedes ist, nämlich gegen die Störung der von der nationalsozialistischen Staatsführung zum Zwecke des völkischen Wiederaufbaus ergriffenen Maßnahmen*." Der Staatsrechtler Carl Schmitt, so führte er weiter aus, helfe bei der Durchdringung des Begriffs, indem man seine Wahrnehmung des Wesens des Politischen als Freund-Feind-Gruppierung nehme: „*Gegen den Feind dieses von der politischen Führung ausgehenden dynamischen Aufbauwillens wendet sich nun das besonders geartete Gemeinschaftsschutzmittel der Schutzhaft*." – Interessant daran ist, daß Vertreter der Institution Justiz, die ja durch die Definition von Schutzhaft als eine jeder juristischen Überprüfung entzogenen Polizeihaft gerade ausgeschaltet wurde, auch noch für diese Eigenentmachtung juristische, nämlich vermeintlich staatsrechtliche Argumente zu finden bereit waren. Und sie schafften es tatsächlich zu begründen, warum jede rechtliche Kontrolle dem Gedanken der Schutzhaft – sei sie im KZ oder im Polizeigefängnis – zuwiderlaufe. Es sei klar, so Dannbek, daß aus dem Wesen der Schutzhaft resultiere, „*daß die Verhängung von Schutzhaft im Einzelfall den Grundsätzen des freien, aber pflichtgemäßen Ermessens*" unterstehe.

Schutzhaft war im übrigen ein sonderbarer, auch Hähme enthaltender Begriff: Es ging vorgeblich immer um zweierlei, den 'Schutz' von Individuum und Gemeinschaft voreinander. So lautete die stereotype, quasi verbindliche Formulierung bei Schutzhaftbefehlen: „*Wegen ... ist gegen Sie in der Bevölkerung eine so gereizte Stimmung entstanden, daß sowohl Ihre persönliche Sicherheit als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sind. Zur Abwendung der daraus drohenden Gefahr wird hiermit gegen Sie Schutzhaft verhängt*." – In der Praxis aber folgte die von Polizei oder politischen Instanzen verhängte 'kurze Schutzhaft' ausschließlich der Pädagogik des sogenannten Denkzettels.

Die besondere Gewaltfunktion der Schutzhaft wurde dadurch unterstrichen, daß für die kurze Inhaftnahme und die ungleich schrecklichere unbefristete KZ-Haft mit dem gemeinsamen Begriff Schutzhaft und der gemeinsamen Rechtsgrundlage ein kalkulierter fließender Übergang geschaffen war. Kurz: Wer in Schutzhaft genommen wurde, mußte damit rechnen, am Ende ohne Verfahren oder Urteil in einem KZ zu landen.

Solche Unsicherheiten sollten Furcht schaffen. Die reichsweite Rechtsgrundlage Schutzhafterlaß wurde zur weiteren Steigerung der Rechtsunsicherheit, also der Angst, im Wortlaut nie veröffentlicht, lediglich wenige juristische Kommentare (Spohr, Tesmer, Geigenmüller und Best) waren Fachkreisen zugänglich.

Kurz und bezogen auf die Vorkriegsjahre zusammengefaßt: Schutzhaft war ein Institut, das Freiheitsberaubung ohne richterliche Einflußmöglichkeit, ohne Verteidigung, ohne konkrete Nachweise strafbewehrter Vergehen, ohne Unterscheidung von Polizeihaft und Konzentrationslager, ohne zugängliche Rechtsgrundlage ermöglichte. Vor allem die Staatspolizei, bis 1938 jedoch auch Regierungs- und Oberpräsidenten konnten von diesem Zwangsmittel Gebrauch machen. Den Inhaftierten war innerhalb von 24 Stunden der Schutzhaftbefehl mit einer kurzen Begründung auszuhändigen, ein rudimentäres Fortleben der ehemals rechtsstaatlichen Garantie der richterlichen Vernehmung innerhalb von 24 Stunden. Regierungs- und Oberpräsidenten mußten, ebenfalls in dieser Frist, dem Gestapa von der Inhaftnahme berichten; nach Ablauf von 7 Tagen mußte diese Zentrale die Fortsetzung der Haft bewilligen.

Nun könnte man sich fragen, was hat all dieses mit Peter Jensen V. zu tun. Zunächst einmal formal, daß gegen seine angeblich staatsgefährdende Produktion von Gerüchten beide Instrumentarien der NS-Gegnerverfolgung eingesetzt wurden: Zunächst die vom Oberpräsidium angeordnete außernormative Schutzhaft, dann die normative Strafverfolgung vor dem Sondergericht wegen eines Verstoßes gegen das Heimtückegesetz. Nun fällt aber unmittelbar ins Auge, daß Peter Jensen alles andere als ein typischer NS-Gegner oder gar Widerstandskämpfer war; weder trat er für republikanische Freiheiten ein, noch kritisierte er etwa die NS-Ideologie. Als deutsch-nationaler Stahlhelmer lag er mit seinen Idealvorstellungen allenfalls knapp neben der Wirklichkeit, vielleicht wünschten sich sein Vater und er eine etwas traditionellere, seriösere aber gleichwohl autoritäre Staatsform. Peter Jensen kannte übrigens Lohse und andere schleswig-holsteinische NS-Spitzen als Akteure aus gemeinsamen politischen Kämpfen während der gemeinsam verachteten Systemzeit recht gut. Er hielt offensichtlich von einzelnen und auch von Lohse persönlich nicht viel. Als angesehene und wohlhabende Angehörige der tradierten ländlichen Elite nörgelten Angehörige der Familie Jensen über die neuen Emporkömmlinge. Das war alles. Aber es reichte zur mehrfachen Beobachtung durch Partei- und Staatsorgane, schließlich zum Zuschlagen mit fast allen Mitteln der Gegnerbekämpfung.

Dieses Beispiel ist für eine ganz bestimmte Kategorie von Schutzhaftfällen während der NS-Zeit geradezu typisch: Nämlich für die Kategorie der von der politischen oder Verwaltungsspitze der Provinz ausgelösten und angeordneten Fälle. Um es zuzuspitzen: Während die Gestapo in dieser Phase ihrer Konsolidierung und Konzentration sich immer effizienter auch mittels der Schutzhaft der Bekämpfung der verbliebenen, eigentlichen Opposition und bald der rassistischen Arrondierung der Volksgemeinschaft widmete, beglichen in staatliche Ämter und Würden gekommene NS-Führer alte Rechnungen in ihrem Umfeld, konzentrierten sich dabei vor allem auf die unmittelbare politische Kon-

kurrenz und reagierten auf Kritik an sich selbst aus den eigenen Reihen oder den von ihnen beneideten traditionellen Eliten.

Genau diese letztgenannte Gruppe von Schutzhaftfällen ist interessant: Ihr kam eine besondere gesellschaftliche Angstfunktion zu. Und sie liefert darüber hinaus interessante Einblicke in das Rollenverständnis, das Selbstvertrauen, die Mentalität der neuen Mächtigen.

Da diese Schutzhaftanordnungen auf der Reichstagsbrandverordnung, formaljuristisch betrachtet einer Notverordnung auf Basis der nie aufgehobenen Weimarer Reichsverfassung, fußten, hat die bearbeitende Stelle im Regierungspräsidium in preußischer Pingeligkeit die entsprechenden Akten in der Rubrik „Schutz der Republik" von 1919 (!) bis 1938 schlicht fortgeführt. Der heute im Landesarchiv zugängliche Bestand ist – so mein Eindruck – nicht vollständig, aber die ca. 100 für den Zeitraum 1934 bis 1938 in der Provinz Schleswig-Holstein überlieferten Fälle sind oft sehr gut dokumentiert. – Ich könnte also 100 Geschichten erzählen, manche eher als tragische Komödie, manche aber auch als wahre Tragödie, diesen Hinweis will ich nicht vergessen.

Der besondere Zuschnitt der Verwaltungsfälle zeigt den konkreten Sinn und die besondere Funktion dieses parallelen Nebengleises der Verfolgung: In vielen dieser Fälle waren regionale NS-Politiker wie Landräte und Kreisleiter – teilweise auch Amtsträger der örtlichen Ebene – die Auslöser – und für die juristisch nicht begleiteten Betroffenen die vermeintlichen Verhänger der Schutzhaft. Immer aber mußten bei diesem Weg Regierungspräsident oder Oberpräsident die eigentlichen Akteure sein, die im übrigen zunehmend vom – man könnte sagen – 'korrekten' Gestapa in Berlin ausgebremst wurden.

In der Regel war (vermeintlich) die regionale NS-Herrschaft oder einer ihrer Würdenträger betroffen. Und dabei galt großzügig: Parteischutz ist Staatsschutz, das heißt abträgliche Äußerungen über Parteiführer galten als Kritik am Staatsneuaufbau. Lohse, Gauleiter in und Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein, befaßte sich ausweislich der Zeichnungsstruktur der Akten in vielen, ja in den meisten Fällen persönlich eingehend mit der Entscheidung für oder gegen kurzfristige Schutzhaft, für oder gegen (anschließende) Weitergabe an die Gerichtsbarkeit. Das muß man sich bildlich vorstellen: Der oberste Repräsentant und Parteiführer der Provinz wälzt die Ermittlungsakten des Gendarmerie-Obermeisters Blaase, um für sich zu entscheiden, ob Peter Jensen V einen 'Denkzettel' und ein Sondergerichtsverfahren 'verdiene' oder nicht.

Anders als zu erwarten wäre, konzentrierten sich in unserem Land die Schutzhaftverfügungen der Verwaltungsspitzen tatsächlich nicht auf 'Systemfeinde' wie Demokraten, Sozialisten, Kommunisten, auf rassisch Verfolgte, sondern auf teilweise skurrile Sonderfälle: Unbotmäßige PGs, (ehemalige) Stahlhelmer, Beleidiger von regionalen NS-Größen, notorische Verweigerer des Deutschen Grußes, dörfliche Honoratioren, 'überkorrekte' Verwaltungsbeamte etc.:

- Da wurde der Westerländer NSDAP-Ortgruppenleiter in Schutzhaft genommen, weil er betrunken randaliert und zwei schweizer Damen unflätig beschimpft hatte. – Man wünschte eine seriösere Außenpolitik im Restaurant gegenüber Gästen aus dem neutralen Ausland, und

man demonstrierte, daß Sauberkeit und Ordnung auch für die eigene Partei zu gelten hätten.

- Da wurde 1936 ein dörflicher Ordnungsamtsleiter in Schutzhaft genommen, weil er überkorrekt ein 'Wahlplakat', das heißt ein NSDAP–Plakat vor einem Plebiszit abgehängt hatte, da, wie er ausführte, die örtliche Partei keinen Antrag gestellt hatte. – Man legte Wert darauf, daß auch der letzte preußische Beamte die Zeichen der Zeit erkannte.
- Da wurden mehrfach ehemalige Stahlhelmer mittels kurzer Schutzhaft zur Räson gebracht. – Man wollte diesen am nächsten stehenden politischen Konkurrenten bedeuten, wem sie sich jetzt unterzuordnen hätten.
- Da sollte aber auch zum Beispiel 1936 ein Rendsburger Bankdirektor in Haft genommen werden, weil er Mitarbeiter, die in SA-Uniform zum Dienst gekommen waren, beurlaubt hatte und den deutschen Gruß am Bankschalter nicht liebte; er entzog sich durch vorübergehende Flucht nach Dänemark, verlor schließlich aber Arbeit und Existenzgrundlage. – Örtliche, einfache PGs, die jahrelang unter ihrem nicht nationalsozialistisch gesinnten Direktor gelitten hatten, nahmen nichts als bittere Rache.
- Und da geriet die vom Bruder ausgehende Denunziation eines dann in Schutzhaft genommenen Bredstedter Zigarrenarbeiters zur absoluten Familientragödie mit Selbsttötung beider, des einen aufgrund der gesellschaftlichen Ablehnung als Denunziant, des anderen aus Angst vor der unmittelbar bevorstehenden Sondergerichtsverhandlung.
- Der NS-Staat hatte mal wieder bewiesen, daß sein besonderer Zuschnitt auch die Fortsetzung des innerfamiliären politischen Streites mit staatlichen Mitteln zuließ, indem eine lockere politische Äußerung als staatgefährdend definiert und schließlich als Offizialdelikt verfolgt wurde.

Trotz einzelner Sonderfälle bildet immer wieder den Kern der Auseinandersetzungen der weitere Kontext der Etablierung einer neuen, uneingeschränkten Macht und die auch gesellschaftliche Anerkennung der neuen Herrschaftseliten. Genau diese Empfindlichkeit der neuen Machthaber und ihre Pingeligkeit in der Erteilung gewalttätiger Denkzettel zeugt von allem möglichen, nur nicht von Selbstvertrauen jener, die sich und ihrer Umwelt immer wieder ihre neue Macht beweisen mußten. Von daher ist es wohl auch kein Zufall, daß die überlieferten Akten sich regional mit deutlichen Schwerpunkten verteilen: Ehemals deutsch-nationale Landräte neigten von sich aus nur dann zum auslösenden Bericht nach Schleswig und Kiel, wenn bereits Parteiinstanzen mit dem Fall beschäftigt waren oder wenn Gauleiter Lohse selbst Betroffener war. Heißspornartige Emporkömmlinge aber wie Kreisleiter und Landrat Hans in Flensburg oder Kreisleiter Gewecke in Lauenburg waren ständig mit dieser spezifischen Art der Gegnerbekämpfung befaßt und konnten nicht genug bekommen, ihrer engen Umwelt die uneingeschränkte Gewalt zu demonstrieren. Lohse, manchmal nüchterner, folgte ihren Wünschen nicht immer. Und er genoß, wie im Fall Jensen, das gleichwertige Gegenstück zur harten Haft, die demonstrative Erteilung von 'Gnade vor Recht'.

So wird anhand dieser besonderen Schutzhaftfälle ein Blick möglich auf die Spezifika der regionalen, hemdsärmeligen und oft willkürlichen Machtausübung der neuen Herren Schleswig-Holsteins in den Erfolgsjahren des NS-Staats 1934 bis 1938: Trotz der 1933/34 erfolgten Zähmung der Bewegung durch 'Einheit von Partei und Staat' und die sogenannte 'Röhmrevolte' und trotz des Primats des staatlich-professionellen Sektors gab es ein rudimentäres Fortleben archaischer Gewaltanwendung und Herrschaftsausübung. Vor Ort legten viele neue Machthaber den Habitus des Alten Kämpfers ungern ab, wollten Macht und Gewalt ausüben, direkt, individuell, ungeregelt. – Im Zusammenspiel mit Lohse, dem dieses Thema immer wichtig war, und den einschlägigen, eifrigen Beamten im Oberpräsidium gelang ihnen das hier in Schleswig-Holstein.

Weiterhin zeigt das Gesagte auf die besondere gesellschaftliche Angstfunktion dieser Schutzhaftfälle, die genau nicht die klassischen NS-Gegner betrafen, aber in Verfahren und Inhalt mit Gestapo- und KZ-Haft identisch waren: Schutzhaft als flexibles, unklares und bedrohliches Unterdrückungsmittel, das Betroffene direkt verletzte und auf die Gesamtgesellschaft gerade wegen ihrer Unbestimmtheit und ihrer willkürlichen Portionierbarkeit repressiv wirkte. Terror und Hilflosigkeit als integrale Bestandteile des Erfolgsmodells der deutschen NS-Volksgemeinschaft, die gleichzeitig Ruhe und Unruhe produzierte: 'Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten – und darf, wenn er rassisch zu uns paßt, dazugehören.'